

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in	Ilse-Kerstin Schmitz
	Telefon (0202)	563 2247
	Fax (0202)	563 8400
	E-Mail	ilse-kerstin.schmitz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	30.01.2018
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0069/18</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>28.02.2018</b>	<b>Ausschuss für Schule und Bildung</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Kommunale Klassenrichtzahl</b>		

### Grund der Vorlage

Nach § 93 Abs. 2 Nummer 3 i. V. m. § 46 Abs. 3 Schulgesetz NW wurde der Schulträger mit VO/0697/12 beauftragt, die kommunale Klassenrichtzahl jeweils zum 15.01. jeden Jahres zu ermitteln, die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen festzulegen und nach Beratung durch das Schulamt für die Stadt Wuppertal die Anzahl der Eingangsklassen auf die städtischen Grundschulen zu verteilen.

Zum Schuljahr 2018/19 werden unter Berücksichtigung der Schülerzahl von 3.162 (Stand: 15.01.2018) 125 Eingangsklassen gebildet.

### Beschlussvorschlag

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

### Einverständnisse

Das Einverständnis des Kämmerers ist nicht erforderlich.

### Unterschrift

Dr. Kühn

### Begründung

Unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl kann der Schulträger die Aufnahmekapazität von Schulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene

Klassenbildung innerhalb der Kommune erforderlich ist oder die Begrenzung für Schulen mit besonderen Lernbedingungen erfolgen (Schulen in sozialen Brennpunkten, Schwerpunktschulen im Bereich Inklusion). Ebenso können bauliche Gründe berücksichtigt werden.

Nach Beratung durch die Schulaufsicht werden erneut alle Grundschulen in Quartieren mit besonderem Handlungsbedarf (insgesamt 17) auf max. 25 Kinder pro Eingangsklasse begrenzt. Aufgrund der auch im kommenden Schuljahr erwarteten hohen Zahl der künftigen Erstklässler ist eine darüberhinausgehende Begrenzung der Schülerzahl je Eingangsklasse nicht möglich.

Für Grundschulen, die nicht in Quartieren mit besonderem Handlungsbedarf liegen, gelten daher die Klassenbildungswerte nach den Bestimmungen des § 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (s. Anmerkung in Anlage 01).

Die nach Beratung durch die Schulaufsicht festgelegte Verteilung der Eingangsklassen auf die einzelnen Grundschulen ist aus der beigefügten Anlage 01 ersichtlich.

### **Demografie-Check**

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	<b>0</b>
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	<b>0</b>
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	<b>0</b>

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

s. Anlage

### **Kosten und Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

### **Zeitplan**

Schuljahr 2018/2019

### **Anlagen**

Anlage 01 – Verteilung der Anzahl der Eingangsklassen auf die städtischen Grundschulen im Rahmen der kommunalen Klassenrichtzahl zum Schuljahr 2018/19